

ESF-Tipp Förderzeitraum 2014-2020

Vergabe

Unter welchen Voraussetzungen sind Vergabevorschriften zu beachten?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Pflicht zur Anwendung von Vergabevorschriften und der Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechtes durch den Zuwendungsbescheid zu unterscheiden. Im Zuwendungsbescheid finden Sie Regelungen zur Vergabe unter anderem in Ziffer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF).

Bei welchen Vorhaben bin ich verpflichtet, Vergabevorschriften zu beachten?

Sie werden durch die NBest-SF, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet. Dies kommt gemäß Ziffer 3 NBest-SF nur oberhalb des EU-Schwellenwertes von aktuell 221.000 EUR Gesamtauftragswert in Betracht, sofern Sie nicht per Gesetz zur Auftragsvergabe verpflichtet sind. In diesem Fall ist nach Nr. 3 NBest-SF bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die VOB oder VOL anzuwenden.

Wann genügt die Einholung von drei Angeboten?

Sie werden durch den Zuwendungsbescheid (Ziffer 1.3 der NBest-SF) verpflichtet, vor der Auftragserteilung soweit möglich mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen, wenn mit der Zuwendung Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer bis zum EU-Schwellenwert nach Vergabeverordnung gefördert werden (Dies gilt nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.) Dadurch wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Die Bedingungen der ab 17.11.2017 geltenden neuen EFRE-ESF-Rahmenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf das Erfordernis zur Einholung von Angeboten, können ausschließlich für Vorhaben angewendet werden, die ab dem Gültigkeitstermin der neuen Richtlinie bewilligt wurden.

Welche rechtlichen Grundlagen muss ich beachten, wenn ich zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet bin?

Das Vergaberecht ist zweigeteilt in das nationale und das EU-weite Vergabeverfahren. Welches Verfahren durchzuführen ist und welche Rechtsgrundlagen anzuwenden sind, richtet sich danach, ob der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Im EU-Unterschwellenbereich gilt seit dem Förderzeitraum 2014-2020 der Zuwendungsbescheid in Verbindung mit Ziffer 1.3 sowie der Ziffer 3. der NBest-SF. Es genügt die Einholung von 3 Angeboten.

Zweigeteiltes Vergabeverfahren	
nationales Vergabeverfahren	EU-weites Vergabeverfahren
unter EU-Schwellenwert	ab Erreichen des EU-Schwellenwertes von 221.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungen Gesamtauftragswert ohne Um-



	satzsteuer
--	------------

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Zuwendungsbescheid, NBest-SF	Gesetz gg. Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
	VOL/ A, Abschnitt 2

Wie bestimme ich den Auftragswert?

Der Auftragswert ist anhand einer Schätzung durch den Auftraggeber seriös zu prognostizieren. Es darf keine künstliche Stückelung von Aufträgen mit dem Ziel vorgenommen werden, den einzelnen Auftrag unter einen für das Verfahren maßgeblichen Schwellenwert (z. B. unter 1.000 EUR) zu drücken. Auch wenn nur ein Teil der beschafften Waren bzw. Dienstleistungen durch den ESF finanziert wird, ist der gesamte Beschaffungsvorgang eine Einheit und unterliegt als solche der Überprüfung. Der Auftragswert ist nicht teilbar.

Kann ich bereits vor Bewilligung mit dem Vergabeverfahren beginnen?

Ausschreibungen können bereits vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabensbeginns/der Bewilligung eingeleitet werden, solange kein Vertrag geschlossen wird. Der Vertrag kommt in der Regel mit Zuschlagserteilung zustande. Die vorzeitige Ausschreibung bzw. die Aufhebung derselben wegen fehlender Mittel kann jedoch Rechtsrisiken (z. B. ausgelöst durch Bieter) zur Folge haben.

Wie ist das Vergabeverfahren zu dokumentieren?

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Ziffer 1.3 der NBest-SF ist mit dem Vordruck 64029-1 zu dokumentieren. Laut der entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid ist der Vordruck zu Prüfungszwecken vorzuhalten.

Unterlagen, die die Schätzung des Auftragswertes und die Beschreibung der zu erbringenden Leistung untermauern, sollten, soweit vorhanden, ebenfalls vorgehalten werden. Dies sind beispielsweise An- oder Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe bzw. diesbezügliche E-Mails oder Faxe.

Es sind auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (Flyer, Internetausdrucke, Broschüren, Kataloge) zugelassen.

Die im Ergebnis geschlossenen Verträge und/oder Zuschlagsschreiben sind ebenfalls vorzuhalten.

Bei (gesetzlicher) Pflicht zur Auftragsvergabe sind alle mit dem Vergabeverfahren zusammenhängenden Unterlagen zu Prüfzwecken vorzuhalten.

Muss ich bei Nachbestellungen erneut eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen?

Grundsätzlich ja. Überschreitet die Nachbestellung den Schwellenwert von 1.000 EUR gilt der Zuwendungsbescheid in Verbindung mit den NBest-SF Ziffer 1.3.

Was gilt, wenn ich Rahmenverträge abgeschlossen habe?

Der Vertragspartner eines Rahmenvertrages ist in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln. Hier gelten die Grundsätze, die sich aus den NBest-SF ergeben, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Einhaltung von Vergabevorschriften besteht. Im EU-Unterschwellenbereich genügt vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages die Einholung von Vergleichsangeboten. Im EU-Oberschwellenbereich ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. das Vergabeverfahren ersetzen das entsprechende Verfahren für jeden einzelnen Auftrag.

Hinweis: Die Flexibilität von Rahmenverträgen darf nicht zu wettbewerbsbeschränkendem Missbrauch führen, z. B. durch übermäßig lange Laufzeiten. Im EU-Unterschwellenbereich empfehlen wir in Anlehnung an die Regelungen der VOL/A, eine Vertragslaufzeit von vier Jahren nicht zu überschreiten.

Wann genügt eine Unterkalkulation?

Eine Unterkalkulation kann nur dann erfolgen, wenn Vorhaben mit Unterauftragnehmern durchgeführt werden sollen und wenn Leistungen Dritter nicht in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden. Der oder die Unterauftragnehmer müssen bei Antragstellung benannt werden sowie deren Anteile an den förderfähigen Ausgaben und Kosten mit einer Unterkalkulation dargestellt und im Zuwendungsbescheid anerkannt worden sein.

Ein nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides notwendiges wettbewerbliches Verfahren kann nicht durch die Erstellung einer Unterkalkulation umgangen werden.

Worauf achte ich bei der Leistungsbeschreibung?

Zur Vorbereitung der Ausschreibung oder Angebotseinholung sollte die zu vergebende Leistung genau beschrieben sein. Bieter sollen auf dieser Basis möglichst alle Leistungsbestandteile (z.B. Personal-, Reise- und Sachkosten) einzeln mit Preisen ausweisen.

Stellen Sie sicher, dass alle Bieter den gleichen Informationsstand haben. Beantworten Sie Anfragen eines Bieters, sind diese sowie die Antworten deshalb durch Sie den anderen Bietern gleichermaßen transparent zu machen.

Wie erkenne ich manipulierte Angebotsabgaben?

Um Preisabsprachen und -manipulationen auszuschließen, können Sie an Hand offener Quellen (z.B. Internet) prüfen, ob die am Angebotsverfahren teilnehmenden Unternehmen miteinander verbunden sind.

Vergleichen Sie eingegangene Angebote auch mit ggfs. bestehenden öffentlich zugänglichen Preisvergleichsinstrumenten, um ungewöhnlich niedrige oder überhöhte Angebote zu erkennen.

Sofern Sie Dritte mit der Angebotseinholung beauftragen, stellen Sie sicher, dass diese nicht abhängig von einem der potentiellen Bieter sind. Prüfen Sie dann bitte auch selbst, ob alle Angebote tatsächlich von dem Absender stammen oder manipulierte Dokumente bzw. Fälschungen vorgelegt wurden, in dem Sie sich ggfs. beim Absender rückversichern.



Was ist nach der Auftragserteilung zu beachten?

Überprüfen Sie bitte, ob Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, nicht nachträglich (Unter-)Auftragnehmer des erfolgreichen Bieters geworden sind. Wenn Unterauftragnehmer nicht von vornherein bekannt werden, kann dies, zumindest in dieser Konstellation, ein Anzeichen für eine Manipulation des Vergabeverfahrens zu Ihrem Nachteil sein.

Prüfen Sie anhand der Leistungsbeschreibung bzw. des Angebotes/Vertrages, dass bei eingehenden Rechnungen auch nur vereinbarte Leistungen abgerechnet werden. Achten Sie darauf, dass auch die vereinbarte Qualität bzw. die erwartete Qualifikation erbracht wird.

Schließen Sie die doppelte Abrechnung von Leistungen durch genauen Abgleich mit dem Auftrag aus! Lassen Sie sich dazu die Rechnung entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. dem Angebot aufschlüsseln.

Welche Sanktionen habe ich bei Verstößen gegen das Vergaberecht zu erwarten?

Nach regelmäßiger Verwaltungspraxis sanktioniert die SAB Vergabeverstöße oder Verstöße gegen das Erfordernis, 3 Angebote einzuholen, je nach Schweregrad durch (teilweisen) Widerruf bis zu 100 Prozent der betroffenen Ausgaben.

Beachten Sie bitte auch unseren ESF-Tipp „Betrugsprävention“.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Fachkundige Anwälte und die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (Mügelner Straße 40, 01237 Dresden) beraten Sie zu den Inhalten und der Umsetzung der Vergabevorschriften.

Bitte beachten Sie, dass Ihr jeweiliger Zuwendungsbescheid auf Grundlage der jeweiligen Fachrichtlinie maßgeblich für die einzuhaltenden Bestimmungen ist.

Dieser ESF-Tipp beinhaltet und ersetzt keine Rechtsberatung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.